

Der Aufsatz von L. La Monte. *The Lords of Le Puiset on the crusades*, *Speculum* 17 (1942) 100–118, geht genealogischen Fragen des 12. Jh nach.

F. M. Powicke, *King Henry III and the Lord Edward*, 2 Bde., Oxford 1947, Clarendon Press, VII u. 858 S. — Das Buch des bekannten Oxforders Historikers ist wohl die bedeutendste historische Darstellung über ein mittelalterliches Thema, die seit vielen Jahren in England erschienen ist. Sein Schwerpunkt liegt in der Erzählung der Vorgänge und Schilderung der Zustände; der Untertitel "the community of the realm in the thirteenth century" ist in der Vorrede näher erläutert, daß das Buch a study in social history sein will. Damit ist der verfassungsgeschichtliche Gesichtspunkt, unter dem die Regierungszeit Heinrichs III. im Hinblick auf die Krise in der Zeit Simons von Montfort meistens betrachtet wurde, zu Gunsten eines breiteren, die verschiedenen führenden Schichten gleichmäßiger berücksichtigenden Auffassung in den Hintergrund gedrängt und es entsteht ein höchst farbenreiches Bild hochmittelalterlichen Lebens in Staat, Kirche und adliger Gesellschaft. Die auswärtigen Beziehungen, welche uns an dem Thema am meisten interessieren, sind gebührend herausgearbeitet, mit besonderer Eindringlichkeit auch die so wichtigen Beziehungen zum Papsttum, und am meisten interessierten daran den Vf. ihre Rückwirkungen auf die inneren Kräfteverhältnisse. Auf Einzelheiten kann nicht eingegangen werden; das Buch ist ein Meisterwerk und unentbehrliche Grundlage für die englische Geschichte des 13. Jh.

W. H.

Raymonde Foreville, *L'Église et la Royauté en Angleterre sous Henri II Plantagenet (1154–1189)* 1943, Blond & Gay; XXXVI u. 612 S. u. 1 Kt.

K. B. McFarlane, *Bastard Feudalism*, *Bull. of the Inst. of hist. research* 20 (1945 [1947]) 161–180, beschreibt die Umwandlung des reinen Lehnswesens — Landleihe gegen Mannschafts- und Dienstleistung (hauptsächlich militärische Dienste) — in das spätere Soldverhältnis: in einen Vertrag, in dem gegen eine Geldsumme Militärdienst auf begrenzte Zeit (ein Jahr oder den Teil eines Jahres) geleistet wird. Hierfür wurde in England schon im 14. Jh. eine besondere Urkundenform — indenture — entwickelt. Die Verträge gelten für die Lebenszeit der Kontrahenten, banden also die Erben nicht. Im 15. Jh. werden die Preise fest. Im weiteren Sinne ist dann auch die Kapitalisierung des Lehnverhältnisses ein „Bastard Feudalismus“. Durch den 100jähr. Krieg und die Rosenkriege wurde die lebenslängliche Bindung der indenture-Verträge zersetzt.

C. R. Cheney, *Master Philip the notary and the fortieth of 1199*, *EHR.* 63 (1948) 342–350, teilt zwei Briefe Innocenz' III. mit, welche für die Erhebung der Kreuzzugssteuer vom englischen Klerus von Interesse sind, und macht dabei darauf aufmerksam, daß es in den ersten Jahren Innocenz' III. zwei päpstliche Notare Philipp gegeben hat, die vorläufig noch nicht sicher voneinander unterschieden werden können. Einer von ihnen war in Begleitung des Kardinallegaten Guido von Palestrina 1201–02 auch in Deutschland, um die Anerkennung Ottos IV. durchzusetzen. Ob er identisch ist mit dem Magister Philipp, der etwa 1199–1200 in England als Steuererheber war, ist noch nicht sicher.